



Landgericht Fulda Beschluss

In der Strafsache
gegen

wohnhalt
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:
Herr Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig,

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs u. a.
hier: Beschwerde gegen vorläufige Fahrerlaubnisentziehung

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Fulda als Beschwerdekammer
am 12. April 2018
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 26.03.2018 wird der Beschluss des
Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 07.03.2018 (Az.: 72 Ds 160 Js 18156/17) aufgehoben.

Der Führerschein wird herausgegeben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens samt den notwendigen Auslagen des
Beschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Mit Anklage vom 28.02.2018 (Bl. 35 ff. d. A.) legt die Staatsanwaltschaft Fulda dem Angeschuldigten zur Last, sich der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB) in Tateinheit mit Nötigung schuldig gemacht zu haben. Der konkrete Anklagesatz lautet wie folgt:

„Der Angeschuldigte befuhr am Tattag gegen 16:45 Uhr mit dem zuvor, bei der Firma angemieteten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen die A4 Richtung Erfurt. Kurz vor der Ausfahrt Friedewald fuhr der Angeschuldigte auf den vorausfahrenden Pkw des Geschädigten Lehmann bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h auf der linken Spur bis zu einem Abstand von ca. 3 Metern auf. Zu dieser Zeit befand sich neben dem Geschädigten auf der mittleren Spur ein LKW. Der Angeschuldigte versuchte den Geschädigten hiermit zu einem schnelleren Fahren und einem Fahrspurwechsel zu zwingen. Um weiteren Druck auf den Geschädigten auszuüben, wechselte der Angeschuldigte vermehrt von der linken auf die mittlere Spur und zurück, wobei er wieder mit geringem Abstand, dem Geschädigten auffuhr. Nachdem der Geschädigte den LKW überholt hatte, wechselte er unmittelbar auf die mittlere Fahrspur. Der Angeschuldigte setzte seinen Pkw zunächst neben den des Geschädigten, um in dessen Fahrerkabine zu schauen. Hierbei signalisierte der Geschädigte dem Angeschuldigten sein Fehlverhalten mittels erhobenen Zeigefingers. Hierüber erbost, überholte der Angeschuldigte den Geschädigten, wechselte unmittelbar, ohne Einhaltung des Sicherheitsabstandes, ebenfalls auf die mittlere Spur und wich wieder auf die linke Spur zurück. Um einen Zusammenstoß mit dem Angeschuldigten zu vermeiden, war der Geschädigte gezwungen abzubremsen und zum Teil auf die rechte Fahrbahn ausweichen, sodass auch für den Geschädigten die Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem nahenden Verkehr auf der mittleren und rechten Spur bestand. Dies war dem Angeschuldigten bewusst, er nahm dies jedoch billigend in Kauf.“

Mit Anklageerhebung beantragte die Staatsanwaltschaft unter dem 28.02.2018 zudem, dem Angeschuldigten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (Bl. 34 d. A.).

Mit Beschluss vom 07.03.2018 (Bl. 42 d. A.) hat das Amtsgericht Bad Hersfeld dem Angeschuldigten wegen des Verdachts der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des anwaltlich

vertretenen Beschuldigten vom 26.03.2018 (Bl. 51 ff. d. A.). Zur Begründung führt er aus, es sei zum einen kein dringender Tatverdacht gegeben, da die Fahrereigenschaft durch den Angeschuldigten bestritten werde und bisher keine Wahllichtbildvorlage stattgefunden habe und zum anderen auch nicht von einer Gefährdung im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ auszugehen sei. Hinzu komme, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sieben Monate nach der angeblichen Tat unverhältnismäßig sei.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Angeschuldigten ist gemäß der §§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO zulässig und begründet. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens ist eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht gerechtfertigt.

Nach § 111a Abs. 1 S. 1 StPO kann das Gericht dem Beschuldigten durch Beschluss die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dringende Gründe vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis im Hauptsacheverfahren entzogen wird (§ 69 StGB). Das erfordert dringenden Tatverdacht i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB und zusätzlich einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Gericht den Beschuldigten deshalb für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird (Huber, in: BeckOK-StPO, Stand: 28.01.2013, § 111a, Rn. 3, m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht der Kammer vorliegend nicht erfüllt. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist nicht vom notwendigen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten i.S.d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB auszugehen, dass dieser am 04.08.2017 gegen 16:45 Uhr bei einem Überholvorgang falsch gefahren ist und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet hat.

Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat. Während hinreichender Verdacht in diesem Sinne schon zu bejahen ist, wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Verurteilung in der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist, erfordert die Annahme dringenden Tatverdachts einen höheren Verdachtsgrad, nämlich eine große Wahrscheinlichkeit (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 111a Rn.2, 112, Rn.6).

.Dies kann nach dem Akteninhalt vorliegend nicht bejaht werden. Unabhängig von der Frage, ob hinsichtlich der Fahrereigenschaft ein dringender bzw. zumindest ein hinreichender Tatverdacht besteht, liegen jedenfalls keine dringenden Gründe vor, die den Verdacht einer Straftat nach § 315 c Abs.1 Nr.2b StGB begründen. Falsches Überholen bzw. das falsche Fahren bei einem Überholvorgang im Sinne des § 315 c Abs.1 Nr.2b StGB liegt vor, wenn der Täter eine der in § 5 StVO normierten Regeln missachtet oder wenn beim Überholen andere Verkehrsvorschriften verletzt werden, die der Sicherheit des Überholvorgangs dienen (Braunschweig VRS 32 375, Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker StGB § 315c Rn. 15-18, beck-online). Ein derartiges Fehlverhalten hat der Zeuge in seiner Zeugenvernehmung (Bl. 20 ff. d.A) nicht konkret geschildert. Er hat lediglich bekundet, der Fahrer des BMW sei mit seinem Fahrzeug auf seine Spur gezogen, als er noch fast parallel zu ihm gefahren sei. Der Fahrer des BMW sei vielleicht einen Meter weiter vor ihm gewesen, sodass er auf die rechte Spur hätte ausweichen müssen, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Er habe reflexartig gebremst, sei dann aber hauptsächlich ausgewichen. Der Fahrer des anderen Pkw sei dann auf das Gas getreten und davon gefahren. Dies begründet keinen dringenden Tatverdacht für eine Straßenverkehrsgefährdung, da nicht einmal ersichtlich ist, welches konkrete Fehlverhalten dem Angeschuldigten vorgeworfen wird. Der Fahrer des BMW hat den Zeugen überholt und ist dementsprechend auch mit einer höheren Geschwindigkeit auf die Fahrbahn des Zeugen eingeschert, sodass der Vorgang an sich nicht zu einer konkreten Gefährdung geführt hat. Allein die Tatsache, dass der Zeuge sich durch den Überholvorgang gestört gefühlt und erschrocken und reflexartig mit einer Bremsung und einem Ausweichmanöver reagiert hat, genügt nicht um eine Straßenverkehrsgefährdung im Sinne der Vorschrift zu bejahen. Der Zeuge hat auch nicht bekundet, dass der Fahrer des BMW die Geschwindigkeit in irgendeiner Weise reduziert und so einen Beinahe-Unfall provoziert habe. Dementsprechend ist es nach dem bisherigen Akteninhalt nicht besonders wahrscheinlich, dass ein Pflichtverstoß beim Einordnen vorliegt, der im inneren Zusammenhang mit der besonderen Gefährlichkeit des Überholvorgangs steht, was erforderlich ist, um dieses Fehlverhalten noch unter § 315c Abs.1 Nr.2b StGB zu fassen (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Hecker StGB § 315c Rn. 15-18, beck-online).

Daher war der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben, der Führerschein ist herauszugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO (analog).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§.310 Abs. 2 StPO).

Vorsitzender Richter am LG

Richter am LG

Richterin

Ausgefertigt:
Fulda, den 13. April 2018




Justizhauptsekretärin
Erkennungsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts